



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**50. Jahrgang**

**Ansbach, 11. März 2005**

**Nr. 5**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Fachsprengel für den Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (DBFH) für den Beruf „Elektroniker für Geräte und Systeme“ .....	24
Verleihung eines Namens an die Staatliche Realschule Lauf a. d. Pegnitz .....	24
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2005 .....	25
Studien- und Prüfungsordnung für das musikpädagogische Aufbaustudium an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studien- und Prüfungsordnung Musikpädagogik Aufbaustudium - StuPO MuP Aufbau) vom 23. Februar 2005 .....	26
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „östlicher Ortsrand von Großweingarten“ .....	27
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	28

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 26. Januar 2005 verstarb

**Herr Oskar Scheiderer**

Landwirtschaftsamtsrat a. D.

im Alter von 80 Jahren.

Seit Mai 1947 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01.01.1985 war er beim ehem. Landwirtschaftsamt Fürth tätig.

Herr Scheiderer hat seinen Dienst als Landwirtschaftsberater mit Engagement und Pflichtbewusstsein erledigt. Er war ein allseits anerkannter und geschätzter Fachmann.

Wir gedenken seiner in Trauer.

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Fachsprengel für den Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (DBFH) für den Beruf „Elektroniker für Geräte und Systeme“**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Februar 2005 Gz. 530.2-5037-5/98**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken als zuständige Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 BayEUG folgende

**Bekanntmachung:**

1. Für den in Kooperation mit der Staatlichen Fachoberschule/Berufsoberschule Erlangen geführten Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ (DBFH) für den Beruf „Elektroniker für Geräte und Systeme“ wird an der

Staatlichen Berufsschule Erlangen  
Drausnickstraße 1 d

91052 Erlangen

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken erstreckt (Bezirkssprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in Mittelfranken in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen und den DBFH-Bildungsgang absolvieren, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt die Sprengelpflicht entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

In h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 24

**Verleihung eines Namens an die Staatliche Realschule Lauf a. d. Pegnitz**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Februar 2005 Gz. 530.2 - 5204 - 1/05**

Die Frau Staatsministerin für Unterricht und Kultus hat der Staatlichen Realschule Lauf a. d. Pegnitz auf Grund von Art. 29 Satz 3 BayEUG den Schulnamen

Oskar-Sembach-Realschule

verliehen.

Die Schule führt nunmehr im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr und im Dienstsiegel die Bezeichnung

Oskar-Sembach-Realschule  
Staatliche Realschule Lauf a. d. Pegnitz

I n h o f e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 24

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und  
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“  
für das Haushaltsjahr 2005**

Auf Grund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.060.000,00 €
--------------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.000,00 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 830.000,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	60 %	498.000,00 €
Stadt Erlangen	40 %	332.000,00 €

(2) Investitionskostenumlagen für Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Erlangen, 2. März 2005

Zweckverband  
„Gemeinschaftsanlagen im  
Kreis- und Stadtschulzentrum  
Erlangen-Ost in Spardorf“  
Eberhard Irlinger  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 14.03.2005 bis einschließlich 21.03.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 25

**Studien- und Prüfungsordnung  
für das musikpädagogische Aufbaustudium  
an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg  
(Studien- und Prüfungsordnung Musikpädagogik  
Aufbaustudium - StuPO MuP Aufbau)**

**Vom 23. Februar 2005**

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497) und Art. 60 Abs. 6, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1, 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. d. Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84) sowie § 60 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) die nachfolgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung das musikpädagogische Aufbaustudium an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Studium dient der Vertiefung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen, pädagogischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im grundständigen Diplomstudiengang erworben wurden. Das Studium schließt mit Leistungsnachweisen in allen genannten Bereichen.

§ 3

Qualifikation

Studierende, die die pädagogische Diplomprüfung (im Besonderen die Lehrproben, die Diplomarbeit, ggf. die Lehrproben des Pflichtzusatzfaches) mindestens mit der Note 2,0 bestanden und in der Teilnote im künstlerischen Hauptfach mindestens die Note 2,0 erzielt haben, können von der Prüfungskommission für Didaktik/Methodik auf Antrag zum musikpädagogischen Aufbaustudium vorgeschlagen werden. Studienbewerber von anderen Musikhochschulen weisen ihre Eignung mit einer Lehrprobe und einem Kolloquium nach.

§ 4

Studienbeginn und -dauer

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit im musikpädagogischen Aufbaustudium beträgt vier Semester.

(3) Das Studium kann berufsbegleitend durchgeführt werden. Der Nachweis einer Unterrichtstätigkeit muss erbracht werden.

§ 5

Studienumfang

(1) Der Studienumfang in Semesterwochenstunden und die Art der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage (Studienverlaufsplan).

(2) Der Hauptfach-Unterricht schließt eigene Unterrichtstätigkeit mit Supervision sowie Hospitation mit besonderen Beobachtungsaufgaben ein. Die Unterrichtszeiten können zwischen dem Hauptfachlehrer und der Lehrkraft für Didaktik/Methodik aufgeteilt werden.

(3) Für das Fach Unterrichtsmethodik wählen die Studierenden drei Veranstaltungen aus dem Bereich Didaktik/Methodik der Künstlerischen Hauptfächer (das eigene Hauptfach und ggf. Zusatzfach ist ausgenommen). Der Besuch der Lehrveranstaltungen erfolgt nacheinander in drei Abschnitten über zwei Semester.

§ 6

Leistungsnachweise

(1) Am Ende des zweiten Semesters wird im Hauptfach ein Leistungsnachweis in Form einer Lehrprobe (Dauer 45 Minuten) im Ausbildungsbereich einschließlich schriftlicher Darstellung erbracht. Über die Durchführung und die schriftliche Darstellung der Lehrprobe erstellt die Prüfungskommission ein Gutachten.

(2) Im Fachgebiet Unterrichtsmethodik wird ein Leistungsnachweis in Form einer Lehrveranstaltung im Ausbildungsbereich erbracht. Inhalt ist ein Ausschnitt eines schriftlich dargestellten Konzeptes zu einer instrumental-spezifischen Ausbildungsproblematik unter Berücksichtigung musikpädagogischer, musikpsychologischer und physiologischer Grundsätze. Die Prüfungskommission erstellt ein Gutachten über die Durchführung der Lehrveranstaltung und die Qualität des Konzeptes.

(3) Im Fachgebiet „Musikpädagogik“ ist eine schriftliche Hausarbeit (nach Möglichkeit in Verbindung mit dem Leistungsnachweis in Unterrichtsmethodik) zu fertigen.

(4) Am Ende des vierten Semesters ist ein Leistungsnachweis zu erbringen, der aus der Entwicklung und Durchführung eines Projektes (z. B. Gestalten eines Konzertes für Kinder, eines Schülervorspielles, einer Unterrichtseinheit im Bereich Didaktik/Methodik) besteht. Das Konzept des Projektes ist schriftlich einzureichen. Die Prüfungskommission erstellt ein Gutachten über die Durchführung und die Qualität des Konzeptes.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 20.07.2004 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 17.02.2005 Nr. XII/6-H6334.3-12/3 168.

Nürnberg, 23. Februar 2005

Dr. Paul Wengert  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

#### Anlage: Studienverlaufsplan

Fachgebiet	Art LVA					Art LN	SWS ges
		1	2	3	4		
Hauptfach (Instrument/ Gesang)*	E	1,5	1,5	1,5	1,5	LN	6
Künstlerische Praxis der EMP*	G	3	3	3	3	LN	12
Unterrichtsmethodik	G	/--	2	2	--/	LN	4
Musikpädagogik spezial	G	/--	2	2	--/	LN	4
Projektbetreuung		-	-	2	2	LN	4

\* alternativ

MFrABI S. 26

#### Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

##### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt - Bereich „östlicher Ortsrand von Großweingarten“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 01.03.2005 den vom Planungsbüro Tautorat, Fürth, gefertigten Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Spalt im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 164, Gemarkung Großweingarten, einschließlich der Ergebnisse aus der Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung in der Fassung vom 01.03.2005 samt der Begründung gleichen Datums gebilligt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die bestehende „Fläche für die Landwirtschaft“ soll teilweise als „Gemischte Baufläche“ und teilweise als „Grünfläche im engeren Siedlungsbereich, Landschaftspflege- und Ausgleichsfläche“ dargestellt werden.

Der Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom 21.03. bis einschließlich 22.04.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ramsberg, 1. März 2005

Zweckverband Brombachsee  
Georg Rosenbauer  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 27

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Beihilfen

##### **für den öffentlichen Dienst in Bayern**

Ergänzbare Sammlung mit Kommentar  
85. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Begründet von Wilhelm Vocke und Gerhard Schalk,  
fortgeführt von Reiner Jakubith, Oberamtsrat bei  
der Bezirksfinanzdirektion Ansbach  
85. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar  
2005, 42,90 €. Grundwerk 2250 Seiten, mit Spezial-  
ordner und Trennblattsatz. 114,00 €.  
Verlags-Nr. 353.00 (ISBN 3-556-35300-8)

#### **Verwaltungsrecht in Bayern**

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)  
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)  
Verwaltungsprozess (VwGO)  
Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar  
58. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandes-  
anwalt a. D., Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht, Leipzig  
Bearbeitet von Dr. Dieter Kugele, Richter am Bun-  
desverwaltungsgericht, Leipzig, Klaus Kugele, Vor-  
sitzender Richter am Verwaltungsgericht, München,  
Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor,  
Bayerisches Staatsministerium des Innern  
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis:  
Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leip-  
zig  
58. Lieferung. 128 Seiten. Rechtsstand 1. Januar  
2005. 37,50 €. Grundwerk 1712 Seiten, mit Spezi-  
alordner und Trennblattsatz. 96,00 €.  
Verlags-Nr. 406.00 (ISBN 3-556-04060-3)

#### **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge  
Satzungsmuster - Fallbeispiele  
37. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Herausgegeben von Detlef Peters, München  
37. Lieferung. 78 Seiten. Rechtsstand 31. Dezem-  
ber 2004. 34,60 €. Grundwerk 1046 Seiten, mit  
Spezialordner und Trennblattsatz. 104,00 €.  
Verlags-Nr. 6340.00 (ISBN 3-556-63400-7)

#### **Dienstrecht in Bayern II**

Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter  
96. Lieferung  
Carl-Link-Vorschriftensammlung  
Begründet von Alfred Hartinger und Manfred Roth-  
brust, fortgeführt von Manfred Rothbrust, ehemals  
beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern in  
München  
96. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Januar  
2005, 34,90 €. Grundwerk 1585 Seiten, mit Spezi-  
alordner und Trennblattsatz. 169,00 €.  
Verlags-Nr. 302.00 (ISBN 3-556-03020-9)

#### **Baurecht**

Bauplanungsrecht: BauGB - BauNVO  
Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar  
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeord-  
neter des Dt. Landkreistages, Dr. Arno Bunzel, Deut-  
sches Institut für Urbanistik, Thomas Engel, Regie-  
rungsdirektor, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Oberbaurat,  
Lucia Wecker, Rechtsdirektorin  
Neueste Ausgabe: 92. Lieferung.  
Neuester Rechtsstand: 1. Januar 2005  
CARL LINK DKV  
Eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland  
92. Nachlieferung einzeln: Verl.-Nr. 6012.92 - Bau-  
recht. Grundwerk: Verl.-Nr. 6012.00 (ISBN 3-556-  
60120-6)

MFrABI S. 28